



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ENVE-VII/022

149. Plenartagung, 27.–29. April 2022

STELLUNGNAHME

Für eine sozial gerechte Umsetzung des Grünen Deals

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- begrüßt den Vorschlag für einen Klima-Sozialfonds als Zeichen der Solidarität und des Engagements für einen gerechten und sozial fairen Übergang, als Möglichkeit zum Ausgleich der negativen Auswirkungen auf die am meisten gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen und Regionen und als Antwort auf die Forderung des Ausschusses nach der Verbesserung der Integrität des EU-Emissionshandelssystems bei gleichzeitiger Unterstützung finanziell schwacher Regionen und Gruppen;
- betont, dass die klima- und energiepolitischen Maßnahmen sowie der CO₂-Markt finanziell schwächere Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten nicht belasten dürfen;
- fordert, dass mindestens 35 % der Mittel des Klima-Sozialfonds direkt von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwaltet werden;
- fordert, dass der Klima-Sozialfonds der Unterstützung der Mitgliedstaaten und Regionen im Rahmen einer geteilten Mittelverwaltung bei der Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer nationalen oder regionalen Klima-Sozialpläne (im Folgenden „Pläne“) als Teil ihrer Strukturfondsprogramme dient;
- fordert, den Stellenwert der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wichtige Mitwirkende bei den nationalen Klima-Sozialplänen anzuerkennen, wobei sicherzustellen ist, dass die Ausarbeitung der Pläne keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit sich bringt;
- betont, dass der Klima-Sozialfonds zwar in die richtige Richtung eines gerechten Übergangs geht, jedoch in finanzieller Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden sollten; ist der Auffassung, dass der Klima-Sozialfonds selbst nicht ausreichen wird, um die unerwünschten sozialen Auswirkungen und wirtschaftlichen Mängel der Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaneutralität anzugehen;
- fordert, dass die Einnahmen aus dem EHS II teilweise in den Klima-Sozialfonds und in Maßnahmen fließen sollten, mit denen sichergestellt werden soll, dass niemand durch die Verwirklichung der Klimaneutralität benachteiligt wird;
- schlägt vor, dass die Finanzausstattung des Klima-Sozialfonds entsprechend aufgestockt wird, sollte der CO₂-Preis höhere Einnahmen als erwartet zeitigen;
- begrüßt die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, durch die ihr Inhalt an die Notwendigkeit von mehr Klima- und Umweltschutz angepasst wird;
- schlägt vor, territoriale Muster der Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene zu analysieren, um für die am stärksten betroffenen Haushalte und Unternehmen unter bestimmten Umständen, etwa bei Armutsgefährdung, regionale oder sogar lokale Ausnahmeregelungen, Ermäßigungen oder andere Ausgleichsmaßnahmen zuzulassen.

Berichtersteller

Csaba Borboly (RO/EVP), Vorsitzender des Kreisrates Harghita, Rumänien

Referenzdokumente

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds

COM(2021) 568 final

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)

COM(2021) 563 final

**Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen –
Für eine sozial gerechte Umsetzung des Grünen Deals**

I. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung
eines Klima-Sozialfonds
COM(2021) 568 final**

**Änderung 1
Erwägungsgrund 7**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie der Union wurden überprüft und geändert, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Verpflichtungen zum Erreichen der Klimaneutralität umzusetzen.	Die Rechtsvorschriften in den Bereichen Klima und Energie der Union wurden überprüft und geändert, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Verpflichtungen zum Erreichen der Klimaneutralität umzusetzen. <i>Diese Änderungen sollten mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte in Einklang stehen, wobei sicherzustellen ist, dass jeder in vollem Umfang vom gerechten Übergang profitieren kann und niemand zurückgelassen wird. Ein neuer Klima-Sozialfonds würde dazu beitragen, die finanziell schwächsten Haushalte und Mobilitätsnutzer zu schützen und zu stärken, um EU-weit die Energie- und die Mobilitätsarmut zu beseitigen.</i>

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

**Änderung 2
Erwägungsgrund 8**

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Diese Änderungen haben unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, die Bürger und die Mitgliedstaaten. Insbesondere die Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[31] sollte einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz	Diese Änderungen haben unterschiedliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, die Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen, die Regionen und Städte sowie die Mitgliedstaaten. Insbesondere die Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen

<p>darstellen, Investitionen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu tätigen, und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigen. Zusammen mit weiteren Maßnahmen sollte dies mittel- bis langfristig die Kosten für Gebäude und den Straßenverkehr senken und neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen bieten.</p> <p>[31] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).</p>	<p>Parlaments und des Rates[31] sollte einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz darstellen, Investitionen zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe zu tätigen, und so die Verringerung der Treibhausgasemissionen beschleunigen. Zusammen mit weiteren Maßnahmen sollte dies mittel- bis langfristig die Kosten für Gebäude und den Straßenverkehr senken und neue Möglichkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Investitionen bieten.</p> <p>[31] Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).</p>
--	---

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 3
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der Anstieg der Preise für fossile Brennstoffe kann finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer, die einen größeren Teil ihres Einkommens für Energie und Transport aufwenden, in bestimmten Regionen keine alternativen bezahlbaren Mobilitäts- und Transportmöglichkeiten haben und denen gegebenenfalls die finanziellen Kapazitäten für Investitionen in die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe fehlen, unverhältnismäßig stark treffen.</p>	<p>Der Anstieg der Preise für fossile Brennstoffe kann finanziell schwächere Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer, die einen größeren Teil ihres Einkommens für Energie und Transport aufwenden, in bestimmten Regionen keine alternativen bezahlbaren Mobilitäts- und Transportmöglichkeiten haben und denen gegebenenfalls die finanziellen Kapazitäten für Investitionen in die Senkung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe fehlen, unverhältnismäßig stark treffen. Bei den Auswirkungen dieser Maßnahmen dürfte es außerdem je nach den Besonderheiten und dem jeweiligen Kontext der einzelnen EU-Regionen große Unterschiede geben, die eingehend untersucht werden sollten.</p>

Begründung

Es sollte betont werden, dass regionale und lokale Unterschiede untersucht und analysiert werden sollten. Der Anwendungsbereich des Klima-Sozialfonds sollte auf finanziell schwächere Kleinst- und Kleinunternehmen ausgedehnt werden und nicht nur auf Kleinstunternehmen beschränkt bleiben.

Änderung 4

Erwägungsgrund 11

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Daher <i>sollte ein Teil der</i> Einnahmen, die durch die Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erwirtschaftet werden, verwendet werden, um die sozialen Auswirkungen dieser Aufnahme zu bewältigen, damit der Übergang gerecht und inklusiv ist, ohne dass jemand zurückgelassen wird.	Daher <i>müssen die</i> Einnahmen, die durch die Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG erwirtschaftet werden, verwendet werden, um die sozialen <i>und wirtschaftlichen</i> Auswirkungen dieser Aufnahme zu bewältigen, damit der Übergang gerecht und inklusiv ist, ohne dass jemand zurückgelassen wird.

Begründung

Alle Einnahmen aus dem EHS für Gebäude und Straßenverkehr werden für Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Auswirkungen der CO₂-Bepreisung verwendet.

Änderung 5

Erwägungsgrund 12

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Dies ist in Anbetracht des bestehenden Ausmaßes der Energiearmut noch bedeutsamer. „Energiearmut“ bezeichnet eine Situation, in der Haushalte keinen Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen (<i>wie Kühlung bei steigenden Temperaturen oder Heizung</i>) haben. Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Mio. Europäer, dass sie nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten, und in einer EU-weiten Umfrage 2019 haben 6,9 % der Bevölkerung angegeben, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung ausreichend zu beheizen. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Mio. Haushalte in der Europäischen Union von Energiearmut betroffen sind. Deshalb stellt die <i>Energiearmut</i> eine besonders große	Dies ist in Anbetracht des bestehenden Ausmaßes der Energiearmut noch bedeutsamer. „Energiearmut“ bezeichnet eine Situation, in der Haushalte keinen Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen haben, <i>die die Grundlage für einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit bilden, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Geräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden sozialpolitischen und anderer einschlägiger Maßnahmen, häufig aufgrund von niedrigem Einkommen, der Tatsache, dass die Energieausgaben einen großen Anteil des verfügbaren Einkommens ausmachen, und geringer Energieeffizienz.</i> Im Jahr 2018 berichteten rund 34 Mio. Europäer, dass sie

Herausforderung für die Union dar. Während Sozialtarife oder direkte Einkommensbeihilfen eine kurzfristige Erleichterung für die Haushalte darstellen, die von Energiearmut betroffen sind, können nur gezielte strukturelle Maßnahmen, insbesondere energetische **Renovierungen**, dauerhafte Lösungen bieten.

[32] Daten von 2018. Eurostat, SILC [ilc_md01]).

nicht in der Lage waren, ihre Wohnung ausreichend warm zu halten, und in einer EU-weiten Umfrage 2019 haben 6,9 % der Bevölkerung angegeben, dass sie es sich nicht leisten können, ihre Wohnung ausreichend zu beheizen. Insgesamt schätzt die Beobachtungsstelle für Energiearmut, dass mehr als 50 Mio. Haushalte in der Europäischen Union von Energiearmut betroffen sind. Deshalb stellt die **Energie- und Mobilitätsarmut** eine besonders große Herausforderung für die Union dar. ***Obwohl diese Herausforderung auf Ebene der Union seit über zehn Jahren durch verschiedene Initiativen, Rechtsvorschriften und Leitlinien anerkannt wird, gibt es auf Ebene der Union keine einheitliche Definition von Energie- oder Mobilitätsarmut. Deshalb müssen die zu ihrer Messung erforderlichen Indikatoren unter umfassender Berücksichtigung der vielfältigen regionalen und lokalen Gegebenheiten entwickelt werden, da nur ein Drittel der Mitgliedstaaten eine nationale Definition von Energiearmut eingeführt hat. Infolgedessen sind keine transparenten und vergleichbaren Daten über Energiearmut in der Union verfügbar. Daher sollte auf Ebene der Union eine Definition festgelegt werden, um wirksam gegen Energiearmut vorzugehen und die Fortschritte in den Mitgliedstaaten zu messen.*** Während Sozialtarife oder direkte Einkommensbeihilfen eine kurzfristige Erleichterung für die Haushalte darstellen, die von Energiearmut betroffen sind, können nur gezielte strukturelle Maßnahmen, ***die Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz zuerst“, die Erschließung weiterer erneuerbarer Energiequellen, auch durch von der Gemeinschaft getragene Projekte, insbesondere energetische Sanierungen, dauerhafte Lösungen bieten und wirksam zur Bekämpfung von Energiearmut beitragen.***

[32] Daten von 2018. Eurostat, SILC [ilc_md01]).

Begründung

Definition und Konzept der Energiearmut sollten klar und einheitlich formuliert werden, wobei hinsichtlich der verschiedenen sozialen, technischen, wirtschaftlichen und haushaltspolitischen Aspekte ein gemeinsamer, übergreifender, flexibler und koordinierter Ansatz verfolgt werden sollte.

Änderung 6

Erwägungsgrund 14

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vorlegen. Diese Pläne sollten zwei Ziele verfolgen: Erstens sollten die finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, die diese brauchen, um Investitionen in die Energieeffizienz, die Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens und in emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge und Mobilität zu finanzieren und auszuführen. Zweitens sollten sie die Auswirkungen des Preisanstiegs bei fossilen Brennstoffen auf die Schwächsten mindern und so Energie- und Mobilitätsarmut während des Übergangszeitraums verhindern, bis diese Investitionen durchgeführt wurden. Die Pläne sollten Investitionen beinhalten, mit denen die langfristige Lösung zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gefördert wird, und können andere Maßnahmen wie befristete direkte Einkommensbeihilfen vorsehen, um die nachteiligen Einkommenseffekte kurzfristig abzumildern.</p>	<p>Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vorlegen. Diese Pläne sollten zwei Ziele verfolgen: Erstens sollten die von Energie- und Mobilitätsarmut betroffenen oder bedrohten Haushalte sowie finanziell schwächere Kleinst- und Kleinunternehmen ermittelt und erfasst werden, und gemeinsam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft sollten die Hauptursachen der Energie- und Mobilitätsarmut in ihrem jeweiligen Gebiet eingehend analysiert werden. Die Pläne sollten auch Ziele für eine schrittweise und wirksame Beseitigung der Energie- und Mobilitätsarmut umfassen. Zweitens sollten von Energiearmut betroffenen Haushalten und von Mobilitätsarmut betroffenen Menschen sowie Kleinst- und Kleinunternehmen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie Investitionen in eine umfassende Renovierung von Gebäuden, insbesondere der Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz und von Sozialwohnungen, in die Deckung des verbleibenden Heizungs- und Kühlungsbedarfs mit erneuerbaren Energien und in eine emissionsfreie Mobilität finanzieren und tätigen können. Die Pläne sollten in erster Linie Investitionen beinhalten, mit denen langfristige Lösungen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen gefördert werden. Auch andere Maßnahmen wie direkte Beihilfen können vorgesehen werden, sollten jedoch zeitlich begrenzt und an langfristige Investitionen mit dauerhafter Wirkung geknüpft</p>

	<i>werden.</i>
--	----------------

<i>Begründung</i>
Es sollten auch Haushalte erfasst werden, die noch nicht von Energiearmut betroffen sind, aber in naher Zukunft aufgrund schlechter Isolierung und steigender Energiepreise durchaus davon betroffen sein könnten.

Änderung 7
Erwägungsgrund 15

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten können, in Absprache mit den Behörden <i>auf regionaler Ebene</i> , am ehesten Pläne entwickeln und umsetzen, die an die lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Strategien in den entsprechenden Bereichen und die geplante Verwendung anderer einschlägiger EU-Fördermittel angepasst und darauf ausgerichtet sind. Auf diese Weise können die sehr verschiedenen Situationen, die spezifischen Kenntnisse der lokalen und regionalen Regierungen, Forschung und Innovation, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und die Strukturen des sozialen Dialogs sowie die nationalen Traditionen am besten geachtet werden und tragen so zur Wirksamkeit und Effizienz der allgemeinen Unterstützung Schutzbedürftiger bei.	Die Mitgliedstaaten können, in Absprache mit den <i>regionalen, lokalen, städtischen und sonstigen</i> Behörden, <i>der Zivilgesellschaft und den Wirtschafts- und Sozialpartnern</i> , am ehesten Pläne entwickeln und umsetzen, die an die lokalen, regionalen und nationalen Gegebenheiten wie bereits vorhandene Strategien in den entsprechenden Bereichen und die geplante Verwendung anderer einschlägiger EU-Fördermittel angepasst und darauf ausgerichtet sind. Auf diese Weise können die sehr verschiedenen Situationen, die spezifischen Kenntnisse der lokalen und regionalen Regierungen, <i>der Sozial- und Wirtschaftspartner und der Zivilgesellschaft</i> , Forschung und Innovation, die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und die Strukturen des sozialen Dialogs sowie die nationalen Traditionen am besten geachtet werden und tragen so zur Wirksamkeit und Effizienz der allgemeinen Unterstützung Schutzbedürftiger bei.

<i>Begründung</i>
Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sollten als wichtige Akteure bei der Umsetzung und Ausarbeitung der Pläne anerkannt werden. Auch der Zivilgesellschaft sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern kommt eine Rolle zu.

Änderung 8
Erwägungsgrund 16

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität ist es entscheidend zu gewährleisten, dass die Maßnahmen und	Für einen gerechten Übergang zur Klimaneutralität ist es entscheidend zu gewährleisten, dass die Maßnahmen und

Investitionen besonders auf von Energiearmut betroffene oder finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer ausgerichtet sind. Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten den Mitgliedstaaten helfen, den sozialen Auswirkungen des Emissionshandels in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr zu begegnen.	Investitionen besonders auf von Energiearmut betroffene oder finanziell schwächere Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer ausgerichtet sind. Unterstützende Maßnahmen zur Förderung der Verringerung von Treibhausgasemissionen sollten den Mitgliedstaaten, Regionen und Städten helfen, den sozialen Auswirkungen des Emissionshandels in den Bereichen Gebäude und Straßenverkehr zu begegnen.
---	---

Begründung
Auch die subnationalen Gebietskörperschaften sind im Rahmen des gerechten Übergangs für den Schutz finanziell schwächerer Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer verantwortlich, doch benötigen sie für eine wirksame Ausübung ihrer Zuständigkeiten auch entsprechende Förderregelungen.

Änderung 9
Erwägungsgrund 20

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten sollten ihre Pläne gemeinsam mit den aktualisierten Fassungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vorlegen. Die Pläne sollten die zu finanzierenden Maßnahmen, deren geschätzte Kosten und die nationalen Beiträge enthalten. Darüber hinaus sollten auch die wichtigsten Etappenziele und Zielvorgaben enthalten sein, um die wirksame Durchführung der Maßnahmen bewerten zu können.	Die Mitgliedstaaten sollten ihre Pläne gemeinsam mit den aktualisierten Fassungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vorlegen, die gemäß dem durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission eingeführten Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften in enger und substanzieller Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften erstellt wurden. Die Pläne sollten eine Schätzung der erwarteten Auswirkungen und der Finanzierung in den verschiedenen Regionen, zumindest auf NUTS-3-Ebene, die zu finanzierenden Maßnahmen, deren geschätzte Kosten und die nationalen Beiträge enthalten. Darüber hinaus sollten auch die wichtigsten Etappenziele und Zielvorgaben enthalten sein, um die wirksame Durchführung der Maßnahmen bewerten zu können, sowie ein Überwachungssystem. Die Regionen sollten die Möglichkeit haben, einen eigenen Plan zu erstellen, insbesondere für ländliche Gebiete,

	<i>Bergregionen, Randgebiete und Inselregionen.</i>
--	--

<i>Begründung</i>
Die Pläne sollten eine Schätzung der erwarteten Auswirkungen in den verschiedenen Regionen enthalten und ein System zur Überwachung der Umsetzung vorsehen, da die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die sozioökonomischen Rahmenbedingungen vor Ort am besten kennen. Eine umfassende Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung und Umsetzung der Klima-Sozialpläne ist für den Erfolg des Fonds von entscheidender Bedeutung, da mit Blick auf territoriale Faktoren und Unterschiede die meisten Maßnahmen auf lokaler Ebene umgesetzt werden müssen, wenn sie erfolgreich sein sollen.

Änderung 10
Erwägungsgrund 21

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Der Fonds und die Pläne sollten mit den geplanten Reformen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, im Rahmen der Richtlinie [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz], <i>des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte[37], des mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)[38], der Pläne für einen gerechten Übergang gemäß Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates[39]</i> sowie der langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten für die Gebäuderenovierung gemäß Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Einklang stehen und von diesen eingerahmt sein. Die in den Plänen enthaltenen Informationen sollten gegebenenfalls mit den vorstehenden Rechtsvorschriften und Plänen vereinbar sein, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.</p> <p><i>[37] Gebilligt vom Europäischen Rat am 24. und 25. Juni 2021.</i></p> <p><i>[38] Verordnung (EU) 2021/1057 des</i></p>	<p>Der Fonds und die Pläne sollten <i>auf die anderen Struktur- und Übergangsfonds, insbesondere den EFRE, den ESF+, den Kohäsionsfonds und den Fonds für einen gerechten Übergang, abgestimmt sein und</i> mit den geplanten Reformen und Zusagen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer aktualisierten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, im Rahmen der Richtlinie [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz], <i>der Richtlinie [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen]</i> sowie der langfristigen Strategien der Mitgliedstaaten für die Gebäuderenovierung gemäß Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[37] im Einklang stehen und von diesen eingerahmt sein. Die in den Plänen enthaltenen Informationen sollten gegebenenfalls mit den vorstehenden Rechtsvorschriften und Plänen vereinbar sein, um eine effiziente Verwaltung zu gewährleisten.</p>

<p><i>Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).</i></p> <p><i>[39] Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).</i></p> <p>[40] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).</p>	<p>[37] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).</p>
--	--

Änderung 11

Erwägungsgrund 22

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Union sollte die Mitgliedstaaten durch den Klima-Sozialfonds mit den Finanzmitteln zur Durchführung ihrer Pläne ausstatten. Zahlungen aus dem Klima-Sozialfonds <i>sollten vom Erreichen der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben</i> abhängig gemacht werden. <i>Dies würde es ermöglichen, nationale Gegebenheiten und Prioritäten zu berücksichtigen, gleichzeitig die Finanzierung zu erleichtern und die Einbeziehung in andere nationale Ausgabenprogramme zu fördern, während die Wirksamkeit und Integrität der Ausgaben der Union gewährleistet werden.</i></p>	<p>Die Union sollte die Mitgliedstaaten <i>im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung</i> durch den Klima-Sozialfonds mit den Finanzmitteln zur Durchführung ihrer Pläne ausstatten. <i>Für eine möglichst effiziente Verwendung der EU-Mittel sollten</i> Zahlungen aus dem Klima-Sozialfonds davon abhängig gemacht werden, <i>dass die in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben erreicht werden und die Mitgliedstaaten rechtsverbindliche Ziele und Maßnahmen für den Ausstieg aus allen fossilen Brennstoffen innerhalb eines Zeitrahmens verabschieden, der mit dem Ziel vereinbar ist, die Erderwärmung auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, einschließlich des Ausstiegs aus festen fossilen Brennstoffen bis spätestens 2030 und aus fossilem Erdgas bis 2040.</i></p>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 12

Erwägungsgrund 23

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
--	-------------------------

<p>Die Finanzausstattung des Fonds sollte grundsätzlich 25 % der für den Zeitraum 2026-2032 zu erwartenden Einnahmen aus der Aufnahme von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Einnahmen gemäß Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates dem Unionshaushalt als Eigenmittel zur Verfügung stellen. Von den Mitgliedstaaten sind 50 % der Gesamtkosten ihrer Pläne selbst zu übernehmen. Für diese Zwecke sowie für Investitionen und Maßnahmen, mit denen der nötige Wandel für die am stärksten betroffenen Bürger beschleunigt und erleichtert wird, sollten die Mitgliedstaaten unter anderem die aus dem Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erwarteten Einnahmen verwenden.</p>	<p>Die Finanzausstattung des Fonds sollte mindestens 25 % der Einnahmen für den Zeitraum 2026-2032 aus der Aufnahme von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten diese Einnahmen gemäß Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates dem Unionshaushalt als Eigenmittel zur Verfügung stellen. Von den Mitgliedstaaten sind 35 % der Gesamtkosten ihrer Pläne selbst zu übernehmen. Für diese Zwecke sowie für Investitionen und Maßnahmen, mit denen der nötige Wandel für die am stärksten betroffenen Bürger beschleunigt und erleichtert wird, sollten die Mitgliedstaaten die aus dem Emissionshandel für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß der Richtlinie 2003/87/EG erwarteten Einnahmen verwenden.</p> <p>Die Mitgliedstaaten legen fest, dass den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften Mittel in Höhe von mindestens 35 % der Einnahmen zur Verfügung gestellt werden, die dafür verwendet werden, Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen Folgen der Einbeziehung des Gebäudesektors und des Straßenverkehrs in das Emissionshandelssystem durchzuführen. Es sollte eine gewisse Flexibilität vorgesehen werden, um einen höheren Anteil des Fonds gezielt den schwächsten Regionen zuweisen zu können.</p>
--	--

Begründung	
<p>Das Potenzial der Finanzausstattung des Klima-Sozialfonds lässt sich nur mit einer höheren Kofinanzierung voll ausschöpfen, da der vorgeschlagene Satz Mitgliedstaaten und Regionen mit geringeren Haushaltskapazitäten benachteiligen könnte. Zudem sollten die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften direkten Zugang zu Finanzmitteln und Ressourcen erhalten.</p>	

Änderung 13
Erwägungsgrund 24

<i>Entwurf einer Stellungnahme</i>	<i>Änderung</i>
	<p>Der Klima-Sozialfonds wird mit einer Basiszuweisung aus dem EU-Haushalt ausgestattet; er wird auch von jährlichen Aufstockungen im Einklang mit einem höheren CO₂-Preis durch eine automatische Anpassung der einschlägigen MFR-Obergrenzen profitieren, um Haushalte und Verkehrsnutzer</p>

	<i>bei der Klimawende zu unterstützen. Er sollte integraler Bestandteil des EU-Haushalts sein, um die Einheit und Integrität des Haushaltsplans zu wahren, die Gemeinschaftsmethode zu achten und eine wirksame Kontrolle durch die Haushaltsbehörde, namentlich das Europäische Parlament und den Rat, sicherzustellen.</i>
--	--

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 14
Erwägungsgrund 25

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Zur Gewährleistung einer effizienten und kohärenten Mittelzuweisung und zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung mit bereits laufenden Programmen der Union kohärent sein und diese ergänzen, wobei <i>eine</i> Doppelförderung derselben Aufwendungen durch den Fonds und andere Unionsprogramme vermieden werden sollte. [...]	Zur Gewährleistung einer effizienten und kohärenten Mittelzuweisung und zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung mit bereits laufenden Programmen, Instrumenten und Fonds der Union, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Regionen kohärent sein, zu diesen hinzukommen und diese ergänzen, wobei dafür gesorgt werden sollte, dass es zu keiner Doppelförderung derselben Aufwendungen kommt und der Fonds nicht an die Stelle anderer Programme, Instrumente und Fonds tritt. [...]

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 15
Artikel 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Es wird der Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet. Er dient der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne (im Folgenden „Pläne“). Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten,	Es wird der Klima-Sozialfonds (im Folgenden „Fonds“) eingerichtet. Er dient der Unterstützung der Mitgliedstaaten und Regionen im Rahmen einer geteilten Mittelverwaltung bei der Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer nationalen oder regionalen Klima-Sozialpläne (im Folgenden „Pläne“) als Teil ihrer

<p>Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und Bürgern, denen (in abgelegenen und ländlichen Gebieten) keine öffentlichen Verkehrsmittel als Alternative zu Privatfahrzeugen zur Verfügung stehen.</p> <p>Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, zum Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem er den sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Verordnung 2003/87/EG begegnet. Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln verbessert wird.</p>	<p>Strukturfondsprogramme.</p> <p>Die aus dem Fonds unterstützten Maßnahmen und Investitionen sollen Haushalten, Kleinst- und Kleinunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, die finanziell schwächer und besonders von der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und aus dem Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind, insbesondere von Energiearmut betroffenen Haushalten und von Mobilitätsarmut betroffenen Bürgern, einschließlich der Unterstützung für den motorisierten Individualverkehr in abgelegenen und ländlichen Gebieten, in denen mangels öffentlicher Verkehrsmittel Mobilitätsprobleme bestehen.</p> <p>Das allgemeine Ziel des Fonds besteht darin, zum Übergang zur Klimaneutralität beizutragen, indem er den sozialen Auswirkungen der Aufnahme der Treibhausgasemissionen von Gebäuden und Straßenverkehr in den Geltungsbereich der Verordnung 2003/87/EG begegnet.</p> <p>Das spezifische Ziel des Fonds ist es, finanziell schwächere Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer durch befristete direkte Einkommensbeihilfen sowie durch Maßnahmen und Investitionen zu unterstützen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden erhöht, das Heizen und Kühlen von Gebäuden, auch durch Integration von Energie aus erneuerbaren Quellen, stärker dekarbonisiert und der Zugang zu emissionsfreien und emissionsarmen nachhaltigen Mobilitätslösungen und integrierten Verkehrsdiensten, einschließlich eines nachhaltigen öffentlichen Verkehrs, gemeinschaftlicher Verkehrsmittel sowie einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Gestaltung, verbessert wird.</p>
<p>Begründung</p>	
<p>Mit dem Fonds sollen vor allem finanziell schwächere Menschen unterstützt werden. Geografische, klimatische, soziale und wirtschaftliche Aspekte, die dazu beitragen können, dass eine Person finanziell schwächer gestellt ist, besitzen auch eine territoriale Komponente. Regionale Faktoren</p>	

haben einen großen Einfluss. In die Ausarbeitung von Klima-Sozialplänen, die konkrete Maßnahmen zur Beseitigung der durch den ökologischen Wandel verursachten Ungleichheiten enthalten, sollten auch die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eingebunden werden, wenn sie dies wünschen.

Auch Bürger, die öffentliche Verkehrsmittel nutzen könnten, aber nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen oder mit sozialen Schwierigkeiten konfrontiert sind, sollten in das Ziel einbezogen werden.

Der Fonds sollte Teil der Strukturfonds sein.

Änderung 16

Artikel 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>[...]</p> <p>2. „Energiearmut“ <i>Energiearmut im Sinne von Artikel 2 Nummer [(49)] der Richtlinie (EU) [jjjj/nnn] des Europäischen Parlaments und des Rates[50];</i></p> <p>[...]</p> <p>10. „Verkehrsnutzer“ Haushalte oder <i>Kleinstunternehmen</i>, die verschiedene Verkehrs- und Mobilitätsoptionen nutzen;</p> <p>11. „finanziell schwächere Haushalte“ von <i>Energiearmut</i> betroffene Haushalte oder Haushalte, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen;</p> <p>12. „finanziell schwächere <i>Kleinstunternehmen</i>“ <i>Kleinstunternehmen</i>, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, fehlen;</p>	<p>[...]</p> <p>2. „Energiearmut“ <i>die Situation, in der finanziell schwächere Haushalte einen großen Anteil des verfügbaren Einkommens für Energieausgaben aufwenden müssen oder nur sehr eingeschränkt Zugang zu essenziellen Energiedienstleistungen haben, die die Grundlage für einen angemessenen Lebensstandard und Gesundheit bilden, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Geräten, unter anderem bedingt durch schlechte Wohnbedingungen sowie geringe Einkommen;</i></p> <p>[...]</p> <p>9a. <i>„Kleinunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. -bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht überschreitet;</i></p> <p>10. „<i>Mobilitätsnutzer</i>“ Haushalte, <i>Einzelpersonen</i> oder <i>Kleinst- und Kleinunternehmen</i>, die verschiedene Verkehrs- und Mobilitätsoptionen nutzen;</p> <p>11. „finanziell schwächere Haushalte“ von <i>Energie- oder Mobilitätsarmut</i> betroffene <i>oder bedrohte</i> Haushalte <i>oder Einzelpersonen</i> oder Haushalte, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden <i>und des Straßenverkehrs</i> in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind, <i>die aufgrund steigender Energiepreise und unzureichender Energieleistung ihrer Haushalte von Energiearmut bedroht sind</i> und denen die</p>

	<p>Mittel für <i>oder das Recht auf</i> eine Renovierung des Gebäudes, das sie bewohnen, fehlen. <i>Sie können häufig von Vermietern abhängig sein, was eines der größten Hindernisse für eine verstärkte nachhaltige Renovierung von Wohngebäuden in Europa darstellt;</i></p> <p>12. „finanziell schwächere <i>Kleinst- und Kleinunternehmen</i>“ <i>Kleinst- und Kleinunternehmen</i>, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden <i>und des Straßenverkehrs</i> in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind und denen die Mittel für eine Renovierung des Gebäudes, das sie nutzen, <i>oder für den Umstieg auf nachhaltige Verkehrsträger</i> fehlen;</p> <p>13a. „<i>Mobilitätsarmut</i>“ <i>die Unfähigkeit von Haushalten oder Einzelpersonen, sich die für den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen und zur Befriedigung wesentlicher kultureller und sozioökonomischer Bedürfnisse, insbesondere hochwertige Beschäftigung und Aus- und Weiterbildung, in einem gegebenen Kontext erforderlichen Fahrten zu leisten, die auf einen oder eine Kombination der folgenden Faktoren zurückzuführen sein kann: niedriges Einkommen, hohe Kraftstoffausgaben und/oder hohe Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, Verfügbarkeit von Mobilitätsalternativen und ihre Zugänglichkeit und Lage, zurückgelegte Wegstrecken und Beförderungspraktiken, insbesondere in ländlichen Gebieten, Insel- und Berggebieten sowie abgelegenen Gebieten, einschließlich stadtnaher Gebiete.</i></p>
--	---

Begründung	
Aufnahme von Begriffsbestimmungen zur Präzisierung des Kreises der Begünstigten.	

Änderung 17
Artikel 3 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission zusammen mit der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplans gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung	Jeder Mitgliedstaat legt der Kommission im Rahmen der Programmplanungsdokumente für die Strukturfonds und gemäß den Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance

<p>(EU) 2018/1999 entsprechend dem im genannten Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplan einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vor. Der Plan muss ein in sich stimmiges Maßnahmen- und Investitionspaket umfassen, um den Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer zu begegnen und so bezahlbares Heizen und Kühlen sowie erschwingliche Mobilität zu gewährleisten; gleichzeitig begleitet er die zum Erreichen der Klimaziele der Union notwendigen Maßnahmen, zu deren Beschleunigung er beiträgt.</p>	<p>zusammen mit der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1999 entsprechend dem im genannten Artikel festgelegten Verfahren und Zeitplan einen Klima-Sozialplan (im Folgenden „Plan“) vor. Der Plan muss ein in sich stimmiges Maßnahmen- und Investitionspaket umfassen, um den Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer zu begegnen und so bezahlbares Heizen und Kühlen sowie erschwingliche Mobilität zu gewährleisten; gleichzeitig begleitet er die zum Erreichen der Klimaziele der Union notwendigen Maßnahmen, zu deren Beschleunigung er beiträgt. Bei der Aufstellung ihrer Pläne arbeiten die Mitgliedstaaten eng mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die in die Ausarbeitung der Pläne einbezogen werden sollten.</p>
---	--

Begründung
<p>Ein Klima-Sozialplan sollte Teil der Strukturfonds sein und von jedem Mitgliedstaat gemäß den Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance ausgearbeitet werden.</p>

Änderung 18
Artikel 3 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der Plan kann nationale Maßnahmen für befristete direkte Einkommensbeihilfen an finanziell schwächere Haushalte und Verkehrsnutzer vorsehen, die finanziell schwächere Haushalte sind, um die Auswirkungen des Preisanstiegs bei den fossilen Brennstoffen infolge der Aufnahme von Gebäuden und des Straßenverkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG zu mindern.</p>	<p>Der Plan kann nationale und/oder subnationale Maßnahmen für eine direkte Unterstützung von Haushalten und Menschen vorsehen, sofern diese Unterstützung nachweislich verhältnismäßig und Teil einer ganzheitlichen Strategie zur Befreiung dieser Haushalte und Menschen aus der Energie- und Mobilitätsarmut ist, mit besonderem Schwerpunkt auf Frauen und Menschen, die in abgelegenen und schwer zugänglichen Gebieten leben, einschließlich stadtnaher Gebiete, um die unmittelbaren Energie- und Mobilitätskosten zu verringern, indem der Zugang zu grünen, energieeffizienten Lösungen und gemeinsam genutzten und integrierten Mobilitätsdiensten</p>

	<i>erleichtert wird.</i>
--	--------------------------

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 19
Artikel 3 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Der Plan muss nationale Projekte umfassen, mit denen</p> <p>a) Maßnahmen und Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Durchführung von Gebäuderenovierungen und zur Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens von Gebäuden, auch durch Integration der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, finanziert werden;</p> <p>b) Maßnahmen und Investitionen <i>zum Ausbau emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und der entsprechenden Verkehrsmittel</i> finanziert werden.</p>	<p>Der Plan muss nationale, regionale und lokale Projekte umfassen, mit denen</p> <p>a) Maßnahmen und Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Durchführung von Gebäuderenovierungen und zur Dekarbonisierung des Heizens und Kühlens von Gebäuden, auch durch Integration der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie Fernwärme- und Fernkälteversorgung, finanziert werden;</p> <p>b) finanzielle und technische Unterstützung für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und von der örtlichen Bevölkerung getragene Entwicklungsprojekte in städtischen, stadtnahen und ländlichen Gebieten, einschließlich Energiesystemen in lokaler Hand, sowie für Vorkehrungen für die Einbindung und den Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene geleistet wird;</p> <p>c) Maßnahmen und Investitionen finanziert werden, durch die der Zugang zu angemessenem, bezahlbarem und nachhaltigem Wohnraum sichergestellt werden soll, auch durch die Wiedernutzbarmachung verlassener Gebäude;</p> <p>d) Maßnahmen finanziert werden, die nichtmonetäre Hindernisse für Verbesserungen der Energieeffizienz von Gebäuden und für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie Hindernisse für den Zugang zu nachhaltiger Mobilität und öffentlichen Verkehrsdiensten beseitigen, um Energie- und Mobilitätsarmut zu bekämpfen. Dies kann Maßnahmen zur Beseitigung administrativer Hürden und des</p>

	<p><i>Informationsmangels wie Konsultationen und Beratung im Energiebereich, auch auf Gemeinschaftsebene, einschließen;</i></p> <p><i>e) Maßnahmen und Investitionen mit nachhaltiger Wirkung für einen beschleunigten Umstieg auf emissionsfreie Mobilität finanziert werden, unter Priorisierung nachfrageseitiger Maßnahmen und unter Anwendung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“, angefangen bei Maßnahmen und Investitionen für eine Verlagerung des Verkehrs von einer privaten zu einer öffentlichen, geteilten und aktiven Mobilität.</i></p>
--	---

Begründung
<p>Die europäischen Regionen und Städte müssen die Möglichkeit haben, sich wesentlich an der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Fonds zu beteiligen. Geografische, klimatische, soziale und wirtschaftliche Aspekte, die dazu beitragen können, dass eine Person finanziell schwächer gestellt ist, besitzen auch eine territoriale Komponente.</p>

Änderung 20

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>b) konkrete Begleitmaßnahmen, die zur Durchführung der Maßnahmen und Investitionen des Plans <i>und zur Minderung der Auswirkungen gemäß Buchstabe c</i> nötig sind, sowie Informationen zur bestehenden oder geplanten Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen aus anderen Unions-, internationalen, öffentlichen oder privaten Quellen;</p>	<p>b) konkrete Begleitmaßnahmen <i>und Reformen</i>, die zur Durchführung der Maßnahmen und Investitionen des Plans nötig sind, sowie Informationen zur bestehenden oder geplanten Finanzierung von Maßnahmen und Investitionen aus anderen Unions-, internationalen, öffentlichen oder privaten Quellen. <i>Dies schließt auch Maßnahmen ein, die sicherstellen sollen, dass Gebäuderenovierungen nicht zu Räumungen oder zu indirekten Räumungen durch Erhöhung der Mieten von finanziell schwächeren Personen führen, bei gleichzeitiger Stärkung des Mieterschutzes und Förderung des Rechts auf angemessenen, bezahlbaren und nachhaltigen Wohnraum;</i></p>

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 21

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>d) eine geschlechtsspezifische Folgenabschätzung und eine Erläuterung dazu, wie die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle in den im Plan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen berücksichtigt werden und wie diese Ziele im Einklang mit den Grundsätzen 2 und 3 der europäischen Säule sozialer Rechte, dem 5. Ziel für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der nationalen Gleichstellungsstrategie durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen finden;</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 22

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e

<i>Entwurf einer Stellungnahme</i>	<i>Änderung</i>
	<i>d) Maßnahmen und Investitionen zur Sicherung des Einkommens europäischer Kleinlandwirte, die die hohen Produktionsstandards der EU einhalten müssen. Für eingeführte Erzeugnisse müssen Gegenseitigkeits- oder Spiegelklauseln gelten.</i>

Begründung

Es müssen unabhängig von der Herkunft der Erzeugnisse hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards sichergestellt werden. Dies wird dazu beitragen, dass diese Gesundheits-, Arbeits- oder Sozialstandards auf Drittländer ausstrahlen und somit weltweit Vorteile bringen.

Änderung 23

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
i) die Regelungen zur wirksamen Überwachung und Umsetzung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben, einschließlich der Indikatoren für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die gegebenenfalls den beim statistischen Amt der Europäischen Union und der europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut erhältlichen, in der Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission zu Energiearmut genannten Regelungen entsprechen;	i) die Regelungen zur wirksamen Überwachung und Umsetzung des Plans durch den betreffenden Mitgliedstaat sowie die betreffenden regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, auch unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Sozialpartner und der Zivilgesellschaft , insbesondere der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben, einschließlich der Indikatoren für die Durchführung der Maßnahmen und Investitionen, die gegebenenfalls den beim statistischen Amt der Europäischen Union und der europäischen Beobachtungsstelle für Energiearmut erhältlichen, in der Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission zu Energiearmut genannten Regelungen entsprechen;

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 24

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
j) für die Ausarbeitung und, soweit verfügbar , die Umsetzung des Plans eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern sowie die Art und Weise , wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan einfließen;	j) für die Ausarbeitung und die Umsetzung des Plans eine schriftliche Stellungnahme der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und eine Zusammenfassung des gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen durchgeführten Prozesses der Konsultation lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, von Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern, worin dargelegt wird , wie die Beiträge der Interessenträger in den Plan einfließen und inwieweit das unterschiedliche Maß an Schutzbedürftigkeit der Regionen berücksichtigt wurde, wobei der Situation der besonders schutzbedürftigen Regionen mit anhaltenden

	<i>naturbedingten Nachteilen, wie Insel- und Bergregionen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;</i>
--	--

Begründung
Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften wissen, was für ihre Regionen und Städte das Beste ist, denn sie kennen die dortigen Probleme und sozioökonomischen Bedingungen. Eine Konsultation genügt nicht, um ihre Positionen ausreichend in die nationalen Klima-Sozialpläne einfließen zu lassen. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften müssen in der Lage sein, die Bedürfnisse ihrer Bürger zu übermitteln und zum Ausdruck zu bringen, und dies muss auf nationaler Ebene berücksichtigt werden, wobei die Unterschiede und Besonderheiten der einzelnen Regionen hervorzuheben sind.

Änderung 25

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l

Entwurf einer Stellungnahme	Änderung
	<i>den Anteil der Mittel, die für von der örtlichen Bevölkerung verfolgte Strategien für die Klimawende vor Ort vorgesehen sind mit einem Mindestanteil von 5 % der Gesamtmittelausstattung.</i>

Begründung
Von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung (Community Led Local Development – CLLD) hat bewiesen, dass sie für die lokale strategische Planung in den meisten Mitgliedstaaten maßgeschneidert ist; zudem kann sie zu einer besseren Koordinierung und zu Maßnahmen sowohl in ländlichen Gebieten und als auch in Stadtvierteln beitragen.

Änderung 26

Artikel 4 Absatz 3

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten können bei der Ausarbeitung ihrer Pläne die Kommission ersuchen, einen Austausch bewährter Verfahren zu organisieren. Die Mitgliedstaaten können auch um technische Unterstützung im Rahmen der ELENA-Fazilität, die 2009 durch eine Vereinbarung der Kommission mit der Europäischen Investitionsbank geschaffen wurde, oder im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffenen Instruments für	Die Mitgliedstaaten <i>und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften</i> können bei der Ausarbeitung ihrer Pläne die Kommission ersuchen, einen Austausch bewährter Verfahren zu organisieren. Die Mitgliedstaaten können auch um technische Unterstützung im Rahmen der ELENA-Fazilität, die 2009 durch eine Vereinbarung der Kommission mit der Europäischen Investitionsbank geschaffen wurde, oder im Rahmen des durch die Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und

technische Unterstützung bitten.	des Rates geschaffenen Instruments für technische Unterstützung bitten.
----------------------------------	---

Begründung
Erübrigt sich.

Änderung 27
Artikel 5 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten erhalten aus dem Fonds finanzielle Unterstützung für die in ihren Plänen dargelegten Maßnahmen und Investitionen.	Die Mitgliedstaaten und Regionen erhalten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und unter Wahrung der Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance aus dem Fonds finanzielle Unterstützung für die in ihren Plänen dargelegten Maßnahmen und Investitionen. Jeder Mitgliedstaat sollte einen Anteil von mindestens 35 % der verfügbaren Mittel festlegen, der unmittelbar von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwaltet wird.

Begründung
Die regionale Komponente ist wichtig für die Umsetzung und den Erfolg des Klima-Sozialfonds. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kennen die Probleme und sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort am besten und sind besser in der Lage, die finanziell schwächsten Personen und Sektoren zu bestimmen. Daher sollten auch ihnen Mittel aus dem Fonds zur Verfügung gestellt werden. Der Fonds sollte im Wege der geteilten Mittelverwaltung verwaltet werden, wobei die Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance zu wahren sind.

Änderung 28
Artikel 5 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Zahlung der Unterstützung wird vom Erreichen der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen abhängig gemacht. Die Etappenziele und Zielvorgaben müssen mit den Klimazielen der Union vereinbar sein und insbesondere Folgendes erfassen: a) Energieeffizienz; b) Gebäuderenovierung ; c) emissionsfreie und emissionsarme Mobilität	Die Zahlung der Unterstützung wird vom Erreichen der in den Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielvorgaben für die Maßnahmen und Investitionen abhängig gemacht. Die Etappenziele und Zielvorgaben müssen mit den Klimazielen der Union vereinbar sein und insbesondere Folgendes erfassen: a) Energieeffizienz; b) energetische Sanierung von Gebäuden ;

<p>und Verkehrsmittel; d) Verringerung der Treibhausgasemissionen; e) Verringerung der Anzahl finanziell schwächerer Haushalte, insbesondere von Energiearmut betroffener Haushalte, finanziell schwächerer Kleinunternehmen und finanziell schwächerer Verkehrsnutzer, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten.</p>	<p>c) Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien, einschließlich durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften; d) emissionsfreie oder emissionsarme Mobilität (mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb), integrierte Mobilitätsdienste und öffentliche Verkehrsmittel; e) Verringerung der Treibhausgasemissionen; f) Verringerung der Anzahl von Energiearmut betroffener Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer, auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht; g) Anpassung betroffener Haushalte an die negativen Auswirkungen des Klimawandels. h) Naturschutz, Biodiversitätsziele und naturbasierte Lösungen.</p>
---	--

Begründung	
Erübrigt sich.	

Änderung 29
Artikel 6 Absatz 2

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten können die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Investitionen in die geschätzten Gesamtkosten der Pläne aufnehmen, sofern sie grundsätzlich finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzern zugutekommen und	Die Mitgliedstaaten und Regionen können die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und Investitionen in die geschätzten Gesamtkosten der Pläne aufnehmen, sofern sie grundsätzlich finanziell schwächeren Haushalten, insbesondere Bürgern ohne Bankkonto bzw. Haushalten mit geringem Einkommen, finanziell schwächeren Kleinst- und Kleinunternehmen oder finanziell schwächeren Mobilitätsnutzern zugutekommen und

Begründung	
Die regionale Komponente ist wichtig für die Umsetzung und den Erfolg des Klima-Sozialfonds. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kennen die Probleme und sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort am besten und sind besser in der Lage, die finanziell schwächsten Personen und Sektoren zu bestimmen. Auch Bürger mit sehr begrenzten Mitteln, die nicht in der Lage oder willens sind, ein Bankkonto zu eröffnen, sollten zur Zielgruppe gehören und durch die Maßnahmen des Fonds unterstützt werden.	

Änderung 30

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
d) Zugang zu emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen und Fahrrädern, auch durch finanzielle Unterstützung oder steuerliche Anreize für deren Erwerb, sowie zu der geeigneten öffentlichen und privaten Infrastruktur, auch für das Laden und Tanken, eröffnen; für die Unterstützung in Bezug auf emissionsarme Fahrzeuge ist ein Zeitplan für die schrittweise Reduzierung der Unterstützung zu erstellen;	d) Zugang zu emissionsfreien und emissionsarmen Fahrzeugen und Fahrrädern, auch durch finanzielle Unterstützung oder steuerliche Anreize für deren Erwerb, sowie zu der geeigneten öffentlichen und privaten Infrastruktur, auch für das Laden und Tanken, eröffnen; für die Unterstützung in Bezug auf emissionsarme Fahrzeuge ist ein Zeitplan für die schrittweise Reduzierung der Unterstützung zu erstellen, <i>wobei zu berücksichtigen ist, dass die bereitgestellten Lösungen in puncto Kosten, Wartung und Nachhaltigkeit auch für finanziell schwächere Haushalte erschwinglich sein sollten, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten;</i>

Begründung

Die wirtschaftliche Unterstützung für den Erwerb eines Elektrofahrzeugs ist aufgrund der hohen Wartungskosten für finanziell schwächere Haushalte nicht die am besten geeignete Lösung. Um die tatsächlichen Probleme finanziell schwächerer Bürger (Energiekosten) angehen zu können, sind angemessene und pragmatische Maßnahmen erforderlich.

Änderung 31

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
kostenlosen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder angepasste Tarife für den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gewähren sowie <i>nachhaltige</i> Mobility-on-Demand- und <i>gemeinsam genutzte</i> Mobilitätsdienste <i>fördern</i> ;	kostenlosen Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder angepasste Tarife für den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln gewähren sowie <i>emissionsfreie und emissionsarme</i> Mobility-on-Demand-Dienste <i>fördern</i> und Mobilitätsdienste <i>gemeinsam nutzen, insbesondere in ländlichen Gebieten, Insel- und Bergregionen, abgelegenen und schwer erreichbaren Gebieten oder in weniger entwickelten Regionen oder Gebieten, auch weniger entwickelten stadtnahen Gebieten;</i>

Begründung

Rechtssetzung sollte unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus technologieneutral sein. Werden nur direkte Auspuffemissionen berücksichtigt, könnten die Emissionen aus der Stromerzeugung steigen

und andere erneuerbare Kraftstoffe ausgeschlossen werden.

Änderung 32

Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe g

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
	<i>g) Initiativen für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften unterstützen, einschließlich der kollektiven Erzeugung und des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien als Mittel zur Bekämpfung der Energiearmut.</i>

Begründung

Erübrigt sich.

Änderung 33

Artikel 8

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
<p>Die Mitgliedstaaten können in ihre geschätzten Gesamtkosten finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine finanziell schwächeren Haushalte, Kleinstunternehmen oder Verkehrsnutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die gesamten Vorteile an die Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer weitergegeben werden, sorgen die Mitgliedstaaten für die erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Garantien.</p>	<p>Die Mitgliedstaaten und Regionen können in ihre geschätzten Gesamtkosten finanzielle Unterstützung für private oder öffentliche Einrichtungen, die keine finanziell schwächeren Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen oder Mobilitätsnutzer sind, aufnehmen, sofern diese Einrichtungen Maßnahmen und Investitionen durchführen, die letztendlich den finanziell schwächeren Haushalten, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzern zugutekommen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die gesamten Vorteile an die Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer weitergegeben werden und dass sie für diese Gruppen langfristig finanziell nachhaltig sind, sorgen die Mitgliedstaaten für die erforderlichen gesetzlichen und vertraglichen Garantien.</p>

Begründung

Die regionale Komponente ist wichtig für die Umsetzung und den Erfolg des Klima-Sozialfonds. Die wirtschaftliche Unterstützung für den Erwerb eines Elektrofahrzeugs ist nicht die beste Lösung für schutzbedürftige Haushalte. Die echten Probleme bestehen darin, die Energierechnungen zu bezahlen.

Änderung 34
Artikel 10 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten können die Verwaltungsbehörden des mit der Verordnung (EU) 2021/1057 eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und der operationellen Programme der Kohäsionspolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/1058 im Einklang mit den Zielen des Fonds mit der Durchführung der Maßnahmen und Investitionen betrauen [...].	Die Mitgliedstaaten können die Verwaltungsbehörden des mit der Verordnung (EU) 2021/1057 eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und der operationellen Programme der Kohäsionspolitik gemäß der Verordnung (EU) 2021/1058 im Einklang mit den Zielen des Fonds mit der Durchführung der Maßnahmen und Investitionen betrauen [...].

<i>Begründung</i>
[Anm. d. Übers.: Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Änderung 35
Artikel 11

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Der Fonds wird von der Kommission in <i>direkter</i> Mittelverwaltung im Einklang mit den einschlägigen, gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften [...] durchgeführt.	Der Fonds wird von der Kommission <i>und den Mitgliedstaaten in geteilter</i> Mittelverwaltung im Einklang <i>mit den Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance gemäß der Dachverordnung</i> sowie mit den einschlägigen, gemäß Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften [...] durchgeführt.

<i>Begründung</i>
Der Fonds sollte im Wege der geteilten Mittelverwaltung gemäß den Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-Level-Governance verwaltet werden.

Änderung 36
Artikel 14 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten tragen mindestens zu 50 % zu den geschätzten Gesamtkosten ihrer Pläne bei.	Die Mitgliedstaaten tragen <i>im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung</i> mindestens zu 50 % zu den geschätzten Gesamtkosten ihrer Pläne bei.

<i>Begründung</i>
Erübrigt sich.

Änderung 37

Artikel 14 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Mitgliedstaaten verwenden für ihren nationalen Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten ihrer Pläne unter anderem die Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG.	Die Mitgliedstaaten verwenden für ihren nationalen Beitrag zu den geschätzten Gesamtkosten ihrer Pläne unter anderem die Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG. <i>a) Der Mitgliedstaat sollte einen Anteil von mindestens 20 % der Einnahmen aus EHS-Versteigerungen festlegen, der unmittelbar von den lokalen und regionalen Regierungen verwaltet wird. Die von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwalteten Einnahmen sollten ausschließlich für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen zur Förderung der Energiewende und zur Bewältigung der Gefahren für die am stärksten benachteiligten Regionen und Haushalte. Zeitigt der CO₂-Preis höhere Einnahmen als erwartet, wird die Finanzausstattung des Klima-Sozialfonds entsprechend aufgestockt.</i>

<i>Begründung</i>
Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Investitionen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Renovierung und Verbesserung des lokalen sozialen Wohnungsbaus und die Erschwinglichkeit des öffentlichen Nahverkehrs auch direkt durch den neuen Klima-Sozialfonds unterstützt werden können.

Änderung 38

Artikel 15 Absatz 1

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission bewertet den von einem Mitgliedstaat vorgelegten Plan und gegebenenfalls dessen Änderungen gemäß Artikel 17 im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Kommission kann Stellung nehmen oder zusätzliche	Die Kommission bewertet den von einem Mitgliedstaat vorgelegten Plan und gegebenenfalls dessen Änderungen gemäß Artikel 17 im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung. Bei der Durchführung dieser Bewertung handelt die Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat. Die Kommission kann Stellung nehmen oder zusätzliche

Informationen anfordern. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt die angeforderten zusätzlichen Informationen und kann den Plan erforderlichenfalls überarbeiten, einschließlich nach der Vorlage des Plans. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission können vereinbaren, die Frist für die Bewertung um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, falls dies erforderlich ist.	Informationen anfordern. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt die angeforderten zusätzlichen Informationen und kann den Plan erforderlichenfalls überarbeiten, einschließlich nach der Vorlage des Plans. Der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission können vereinbaren, die Frist für die Bewertung um einen angemessenen Zeitraum zu verlängern, falls dies erforderlich ist. <i>Die regionalen Klima-Sozialpläne der Regionen, die die zusätzlichen Mittel beantragen wollen, werden von den Mitgliedstaaten bewertet, um die Kohärenz mit dem nationalen Klima-Sozialplan zu gewährleisten und zu verhindern, dass es zur Überschneidung von Maßnahmen kommt.</i>
--	---

<i>Begründung</i>
Die regionale Komponente ist wichtig für die Umsetzung und den Erfolg des Klima-Sozialfonds. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kennen die Probleme und sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort am besten und sind besser in der Lage, die finanziell schwächsten Personen und Branchen zu bestimmen.

Änderung 39
Artikel 15 Absatz 2

<i>Vorschlag der Europäischen Kommission</i>	<i>Änderung des AdR</i>
Die Kommission bewertet die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans wie folgt: a) Bei der Bewertung der Relevanz berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien: i) ob der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen darstellt, die sich für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere von Energiearmut betroffene Haushalte, aus der Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, und ob dabei die Herausforderungen gebührend berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Bewertung der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan	Die Kommission bewertet die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans wie folgt: a) Bei der Bewertung der Relevanz berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien: i) ob der Plan eine angemessene Antwort auf die sozialen Auswirkungen und die Herausforderungen darstellt, die sich für finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer in dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere von Energiearmut betroffene Haushalte, aus der Einführung des Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG ergeben, und ob dabei die Herausforderungen gebührend berücksichtigt werden, die die Kommission in ihrer Bewertung der aktualisierten Fassung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan

<p>des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Fortschritte gemäß Artikel 9 Absatz 3 und den Artikeln 13 und 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie in ihren Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Bezug auf das langfristige Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 ermittelt hat. Dabei werden die besonderen Herausforderungen für und die Mittelzuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt;</p> <p>ii) ob der Plan geeignet ist sicherzustellen, dass keine der im Plan vorgesehenen Maßnahmen oder Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht;</p> <p>iii) ob der Plan Maßnahmen und Investitionen vorsieht, die zum ökologischen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen und insbesondere zum Erreichen der Klima- und Energieziele der Union bis 2030 und der Etappenziele der Mobilitätsstrategie bis 2030 beitragen.</p> <p>b) Bei der Bewertung der Wirksamkeit berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:</p> <p>i) ob der Plan voraussichtlich eine nachhaltige Wirkung auf die Herausforderungen hat, denen mit dem Plan begegnet werden soll, und insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzer, vor allem auf von Energiearmut betroffene Haushalte, in dem betreffenden Mitgliedstaat;</p> <p>ii) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten geeignet sind, die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren;</p> <p>iii) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen mit den Anforderungen der Richtlinie [jjjj/nnn] [Vorschlag zur Neufassung der</p>	<p>des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Fortschritte gemäß Artikel 9 Absatz 3 und den Artikeln 13 und 29 der Verordnung (EU) 2018/1999 sowie in ihren Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/1999 in Bezug auf das langfristige Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 ermittelt hat. Dabei werden die besonderen Herausforderungen für und die Mittelzuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat berücksichtigt;</p> <p>ii) ob der Plan geeignet ist sicherzustellen, dass keine der im Plan vorgesehenen Maßnahmen oder Investitionen eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht;</p> <p>iii) ob der Plan Maßnahmen und Investitionen vorsieht, die zum ökologischen Wandel und zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen und insbesondere zum Erreichen der Klima- und Energieziele der Union bis 2030 und der Etappenziele der Mobilitätsstrategie bis 2030 beitragen;</p> <p><i>iv) ob der Plan unter echter und inklusiver Beteiligung aller relevanten Interessenträger entwickelt und ausgearbeitet wurde;</i></p> <p><i>v) ob der Plan eine Analyse der geschlechtsspezifischen Auswirkungen und eine Erläuterung dazu enthält, wie mit den im Plan vorgesehenen Maßnahmen und Investitionen die geschlechtsspezifische Dimension der Energiearmut und der Mobilitätsarmut angegangen und eine ausgewogene Wirkung auf die Geschlechter sichergestellt und zugleich ein Beitrag zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter im Einklang mit der nationalen Gleichstellungsstrategie, der europäischen Säule sozialer Rechte und den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung geleistet werden soll;</i></p> <p><i>vi) ob der Plan die Bedingungen für die Anpassung an den Klimawandel für von Energie- und Mobilitätsarmut betroffene Haushalte und Kleinst- und Kleinunternehmen</i></p>
--	---

<p>Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz], der Richtlinie 2018/2001, der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2010/31/EU zu vereinbaren sind und sie erfüllen;</p> <p>c) Bei der Bewertung der Effizienz berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:</p> <p>i) ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel ist, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang steht und den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen entspricht;</p> <p>ii) ob zu erwarten ist, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten Mittel verhindern, aufdecken und beheben, einschließlich der Regelungen, mit denen eine Doppelfinanzierung durch den Fonds und durch andere Unionsprogramme verhindert werden soll;</p> <p>iii) ob die vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Geltungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.</p> <p>d) Bei der Bewertung der Kohärenz berücksichtigt die Kommission, ob der Plan Maßnahmen und Investitionen enthält, die kohärent sind.</p>	<p><i>verbessert.</i></p> <p>b) Bei der Bewertung der Wirksamkeit berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:</p> <p>i) ob der Plan voraussichtlich eine nachhaltige Wirkung auf die Herausforderungen hat, denen mit dem Plan begegnet werden soll, und insbesondere auf finanziell schwächere Haushalte, Kleinunternehmen und Verkehrsnutzer, vor allem auf von Energiearmut betroffene Haushalte, in dem betreffenden Mitgliedstaat;</p> <p>ii) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten geeignet sind, die wirksame Überwachung und Durchführung des Plans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielvorgaben sowie der entsprechenden Indikatoren;</p> <p>iii) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Maßnahmen und Investitionen mit den Anforderungen der Richtlinie [jjjj/nnn] [Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz], der Richtlinie 2018/2001, der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2010/31/EU zu vereinbaren sind und sie erfüllen;</p> <p>c) Bei der Bewertung der Effizienz berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:</p> <p>i) ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Plans angemessen und plausibel ist, mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang steht und den auf nationaler Ebene erwarteten ökologischen und sozialen Auswirkungen entspricht;</p> <p>ii) ob zu erwarten ist, dass die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen dieses Fonds bereitgestellten Mittel verhindern, aufdecken und beheben, einschließlich der Regelungen, mit denen eine</p>
--	--

	<p>Doppelfinanzierung durch den Fonds und durch andere Unionsprogramme verhindert werden soll;</p> <p>iii) ob die vom Mitgliedstaat vorgeschlagenen Etappenziele und Zielvorgaben in Anbetracht des Geltungsbereichs, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen des Fonds effizient sind.</p> <p>d) Bei der Bewertung der Kohärenz berücksichtigt die Kommission, ob der Plan Maßnahmen und Investitionen enthält, die kohärent sind.</p>
--	---

Begründung
<p>Bewertungen sind wichtig für die Überwachung der Entwicklung, Effizienz und Wirkung des Fonds. Wie bereits festgestellt, ist die regionale Komponente von entscheidender Bedeutung, um den Unterschieden und Besonderheiten aller finanziell schwächeren Bürger und der am stärksten von der Änderung des EHS betroffenen Bürger Rechnung zu tragen.</p>

Änderung 40
Artikel 21

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
<p>Die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Synergien und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Fonds und anderen Programmen und Instrumenten der Union, einschließlich des Programms „InvestEU“, des Instruments für technische Unterstützung, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der in der Verordnung (EU) 2021/1060 enthaltenen Fonds. Zu diesem Zweck</p> <p>a) gewährleisten sie sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung Komplementarität, Synergien, Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene,</p> <p>b) optimieren sie Koordinierungsmechanismen zur Vermeidung von Doppelarbeit und</p> <p>c) stellen sie sicher, dass die auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf regionaler Ebene für die Durchführung und Kontrolle zuständigen Stellen eng zusammenarbeiten, damit die Ziele des Fonds</p>	<p>Die Kommission, die betreffenden Mitgliedstaaten und die Regionen fördern in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Synergien und sorgen für eine wirksame Koordinierung zwischen dem Fonds und anderen Programmen und Instrumenten der Union, einschließlich des Programms „InvestEU“, des Instruments für technische Unterstützung, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der in der Verordnung (EU) 2021/1060 enthaltenen Fonds. Zu diesem Zweck</p> <p>a) gewährleisten sie sowohl in der Planungsphase als auch während der Durchführung Komplementarität, Synergien, Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten auf Unionsebene, auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler und lokaler Ebene,</p> <p>b) optimieren sie Koordinierungsmechanismen zur Vermeidung von Doppelarbeit und</p> <p>c) stellen sie sicher, dass die auf Unionsebene, auf nationaler Ebene und gegebenenfalls auf regionaler und lokaler Ebene für die Durchführung und Kontrolle zuständigen Stellen</p>

erreicht werden.	eng zusammenarbeiten, damit die Ziele des Fonds erreicht werden.
------------------	--

Begründung
Bewertungen sind wichtig für die Überwachung der Entwicklung, Effizienz und Wirkung des Fonds. Wie bereits festgestellt, ist die regionale Komponente von entscheidender Bedeutung, um den Unterschieden und Besonderheiten aller finanziell schwächeren Bürger und der am stärksten von der Änderung des EHS betroffenen Bürger Rechnung zu tragen.

Änderung 41

Artikel 22

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii, und iv der vorliegenden Verordnung genannten Daten in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird. Die Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i und ii der vorliegenden Verordnung werden in Fällen gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder im Fall, dass die gezahlte direkte Einkommensbeihilfe einen Betrag von 15 000 EUR nicht übersteigt, nicht veröffentlicht.	Die Mitgliedstaaten und Regionen veröffentlichen und aktualisieren die in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i, ii, und iv der vorliegenden Verordnung genannten Daten in offenem, maschinenlesbarem Format gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird. Die Informationen gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i und ii der vorliegenden Verordnung werden in Fällen gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder im Fall, dass die gezahlte direkte Einkommensbeihilfe einen Betrag von 15 000 EUR nicht übersteigt, nicht veröffentlicht.

Begründung
Die regionale Komponente ist wichtig für die Umsetzung und den Erfolg des Klima-Sozialfonds. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften kennen die Probleme und sozioökonomischen Gegebenheiten vor Ort am besten und sind besser in der Lage, die finanziell schwächsten Personen und Branchen zu bestimmen.

Änderung 42

Artikel 23 Absatz 1

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Die betroffenen Mitgliedstaaten erstatten der Kommission zweijährlich im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen gemäß Artikel 17 der	Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen erstatten der Kommission zweijährlich im Rahmen ihrer Fortschrittsberichte zu den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen

<p>Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Artikel 28 Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Plans. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen Folgendes in ihren Fortschrittsbericht auf:</p> <p>a) ausführliche quantitative Informationen zur Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte;</p> <p>b) gegebenenfalls ausführliche Informationen über Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Richtziels, die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu verringern;</p> <p>c) ausführliche Informationen zu den Ergebnissen der im Plan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen;</p> <p>d) Informationen über die Treibhausgasstrategien und -maßnahmen sowie über Projektionen und über Energiearmut, über die gemäß Artikel 18 bzw. Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1999 Bericht erstattet wurde;</p> <p>e) Informationen über die langfristigen Strategien zur Gebäuderenovierung, über die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU Bericht erstattet wurde;</p> <p>f) im Jahr 2027: die Bewertung der Eignung des Plans gemäß Artikel 17 Absatz 5 angesichts der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr;</p> <p>g) Informationen über Änderungen des Plans gemäß Artikel 17.</p>	<p>gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 und im Einklang mit Artikel 28 Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Plans. Die betreffenden Mitgliedstaaten nehmen Folgendes in ihren Fortschrittsbericht auf:</p> <p>a) ausführliche quantitative Informationen zur Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte;</p> <p>b) gegebenenfalls ausführliche Informationen über Fortschritte bei der Umsetzung des nationalen Richtziels, die Zahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte zu verringern;</p> <p>c) ausführliche Informationen zu den Ergebnissen der im Plan enthaltenen Maßnahmen und Investitionen;</p> <p>d) Informationen über die Treibhausgasstrategien und -maßnahmen sowie über Projektionen und über Energiearmut, über die gemäß Artikel 18 bzw. Artikel 24 der Verordnung (EU) 2018/1999 Bericht erstattet wurde;</p> <p>e) Informationen über die langfristigen Strategien zur Gebäuderenovierung, über die gemäß der Richtlinie 2010/31/EU Bericht erstattet wurde;</p> <p>f) im Jahr 2027: die Bewertung der Eignung des Plans gemäß Artikel 17 Absatz 5 angesichts der tatsächlichen unmittelbaren Auswirkungen des gemäß Kapitel IVa der Richtlinie 2003/87/EG geschaffenen Emissionshandelssystems für Gebäude und den Straßenverkehr;</p> <p>g) Informationen über Änderungen des Plans gemäß Artikel 17;</p> <p><i>h) eine regelmäßige Überprüfung der Bewertung der Schutzbedürftigkeit in den Gebieten der Regionen, insbesondere den besonders schutzbedürftigen Gebieten mit anhaltenden naturbedingten Nachteilen, wie Insel- und Bergregionen, sowie die Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen zusätzlicher EHS-Maßnahmen auf NUTS-2 bzw. NUTS-3-Ebene.</i></p>
---	---

Begründung

Bewertungen sind wichtig für die Überwachung der Entwicklung, Effizienz und Wirkung des Fonds. Wie bereits festgestellt, ist die regionale Komponente von entscheidender Bedeutung, um den Unterschieden und Besonderheiten aller finanziell schwächeren Bürger und der am stärksten von der Änderung des EHS betroffenen Bürger Rechnung zu tragen.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)
COM(2021) 563 final**

Änderung 43

Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.	Gezielte Steuerermäßigungen könnten sich außerdem als erforderlich erweisen, um die sozialen Auswirkungen der Energiesteuern abzufedern. Zum Schutz vulnerabler Haushalte, vulnerabler Kleinst- und Kleinunternehmen und vulnerabler Mobilitätsnutzer, auch in ländlichen Gebieten, Bergregionen, Randgebieten und Inselregionen , könnte sich eine Steuerbefreiung vorübergehend als notwendig erweisen.

Begründung

Anpassung des Wortlauts an den Vorschlag für den Klima-Sozialfonds, da die Energiebesteuerung zur Ergänzung der geplanten sozialen Maßnahmen herangezogen werden kann.

Änderung 44

Artikel 17

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutgefährdungsschwelle	Für die Zwecke von Buchstabe c können Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, die von auf nationaler oder regionaler Ebene als vulnerabel anerkannten Haushalten genutzt werden, von der Steuer befreit werden. Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ private Haushalte, die in erheblichem Maße von den Auswirkungen dieser Richtlinie betroffen sind; für die Zwecke dieser Richtlinie bedeutet dies, dass sie unter der Armutgefährdungsschwelle liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen

liegen, definiert als 60 % des nationalen verfügbaren medianen Äquivalenzeinkommens.	Äquivalenzeinkommens, <i>und dass ihr Verbrauch nicht das für angemessene Lebensbedingungen erforderliche Mindestmaß für die jeweilige Region überschreitet. Der Ausdruck „vulnerable Haushalte“ bezeichnet auch von Energiearmut betroffene Haushalte oder Haushalte, einschließlich solcher mit mittleren Einkommen im unteren Bereich, die stark von den Preisauswirkungen der Aufnahme von Gebäuden und des Verkehrs in den Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG betroffen sind.</i>
--	---

Begründung
Solange die Haushalte als vulnerabel eingestuft werden, sollte keine zeitliche Befristung gelten. Die Begriffsbestimmung für „vulnerabel“ wird an die für den Fonds geltende Begriffsbestimmung angepasst.

Änderung 45

Artikel 31

Vorschlag der Europäischen Kommission	Änderung des AdR
[...]. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.	[...]. Der Bericht trägt dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, ökologischen, regionalen, lokalen und sozialen Erwägungen, dem Realwert der Mindeststeuerbeträge sowie den einschlägigen allgemeinen Zielen der Verträge Rechnung.

Begründung
Die regionale Perspektive sollte bewertet werden.

II. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

1. begrüßt die Ankündigung des Klima-Sozialfonds als Möglichkeit zur Abfederung der negativen Auswirkungen auf die am stärksten gefährdeten Gruppen und Gebiete und zur Sicherstellung eines sozial nachhaltigen Übergangs; betont, dass die klima- und energiepolitischen Maßnahmen sowie der CO₂-Markt finanziell schwächere Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten nicht belasten dürfen, nachdem festzustellen war, dass die Energie- und Mobilitätsarmut seit Sommer 2021 aufgrund des anhaltenden Anstiegs der Energiepreise rasant zugenommen hat;
2. betont, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Energie- und Klimabereich sehr wichtige Akteure sind, weil sie die Besonderheiten der Städte und Regionen, in denen diese Maßnahmen umgesetzt werden, sowie den jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen Kontext am besten kennen, diesbezügliche Zuständigkeiten haben und das am besten geeignete Konzept zur Steigerung ihrer Effizienz anwenden können;
3. fordert, bei der Prüfung und Genehmigung der Pläne das Hauptaugenmerk darauf zu legen, dass die vorgesehenen Maßnahmen adressatengerecht geplant sind und die im Vorschlag definierten Gruppen damit tatsächlich unterstützt werden. Die im Rahmen des Klima-Sozialfonds eingeplanten Mittel sind begrenzt, daher muss mit besonderer Sorgfalt sichergestellt werden, dass mit ihnen die schwächsten Haushalte, Kleinst- und Kleinunternehmen und Mobilitätsnutzer auch in ländlichen und abgelegenen Gebieten unterstützt werden;
4. ist der Auffassung, dass alle Maßnahmen, die Unternehmen und Haushalte betreffen, evidenzbasiert sein sollten und dass die Kommission, Eurostat und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften deshalb gemeinsam zuverlässige Strukturen für die Erhebung und Verwaltung von Daten schaffen sollten, mit freiem Zugang für alle politischen Entscheidungsträger und Interessenträger;
5. betont, dass strategische Autonomie für die Energieversorgung Europas von entscheidender Bedeutung ist; unterstreicht, dass es nicht ausreicht, die Abhängigkeit der EU von Importen fossiler Brennstoffen nur von der Russischen Föderation zu beenden, sondern erachtet den REPowerEU-Plan als eine Möglichkeit, um die Energiewende zu beschleunigen, die Abhängigkeit der EU von Energie- und Rohstoffeinfuhren zu verringern und so die aus diesen Einfuhren entstehenden politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken zu minimieren. Dies bedeutet, dass erhebliche Investitionen und konkrete Maßnahmen zur Beschleunigung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur Förderung von Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft, von sauberem Strom und Wasserstoff sowie der Erforschung alternativer nachhaltiger Brennstoffe vorrangig sein und aneinander gekoppelt werden müssen;
6. hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Energie- und Mobilitätsarmut mit vielen unterschiedlichen Mitteln anzugehen. Eines davon ist das Modell der Warmmiete, was bedeutet, dass der Eigentümer für eine angemessene Innenraumtemperatur verantwortlich ist und somit einen klaren Anreiz zur Steigerung der Energieeffizienz hat. Dies

steht derzeit im Widerspruch zur von der Kommission vertretenen Auslegung der Kostenwirksamkeit in der Energieeffizienzrichtlinie, die stattdessen auf die individuelle Wärmeverbrauchserfassung und -abrechnung ausgerichtet ist.

7. fordert die Kommission auf, Untersuchungen und Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren aufzunehmen, um klar festzulegen, wie hoch der Mindestenergiebedarf für einen Haushalt zur Aufrechterhaltung eines angemessenen Lebensstandards ist, und zwar auf der Grundlage verlässlicher Daten und Zeitreihen, unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede sowie auf der Grundlage des neuen Konzepts;
8. begrüßt die Mitteilung der Europäischen Kommission „Steigende Energiepreise – eine ‚Toolbox‘ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen“, in der den Mitgliedstaaten nahegelegt wird, die in der „Toolbox“ festgelegten Maßnahmen zu ergreifen; begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität; fordert die nationalen Behörden auf, diese Maßnahmen unverzüglich in Betracht zu ziehen, um einen gerechten Übergang sicherzustellen, bei dem niemand zurückgelassen wird, und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zugleich an der Umsetzung zu beteiligen und dabei die Unterschiede zwischen den einzelnen Städten und Regionen zu berücksichtigen;
9. erinnert daran, dass der Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie erwiesenermaßen einen wichtigen Beitrag zu Energieeffizienz- und Klimafragen geleistet hat, weshalb bei der Neufassung der Energiebesteuerungsrichtlinie und dem neuen Klima-Sozialfonds (im folgenden „neuer Fonds“) die Erkenntnisse und das Fachwissen der Mitglieder des Bürgermeisterkonvents sowie die in den Aktionsplänen für nachhaltige Energie auf lokaler und regionaler Ebene enthaltenen beschleunigten Maßnahmen genutzt werden sollten;
10. begrüßt, dass die Kommission dem Vorschlag für eine Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie ein Subsidiaritätsraster beigefügt hat, bedauert jedoch, dass dies bei dem Vorschlag für den Klima-Sozialfonds nicht der Fall ist. Die Begründung in Bezug auf den europäischen Mehrwert der Vorschläge und die Durchführung von Maßnahmen, die sich aus den Zuständigkeiten der EU in den Bereichen Verkehr, Klimawandel, Umwelt und Binnenmarkt ergeben, entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit;
11. weist darauf hin, dass es in ganz Europa Regionen gibt, in denen Fernwärme und Fernkälte eine zuverlässigere, effizientere und erschwinglichere Lösung für die Bürger sein könnten, weshalb der neue Fonds mit anderen ESI-Fonds harmonisiert werden sollte, damit die Kosten für die Renovierung von Wohnungen und Häusern ausreichend unterstützt werden, sodass diese an die neuen Systeme angeschlossen werden können;
12. ist der Ansicht, dass die Stromerzeugung künftig zunehmend dezentral erfolgen wird und dass Haushalte und Unternehmen, die Photovoltaik- oder Windenergie nutzen wollen, deshalb gezieltere Unterstützung für dezentrale intelligente Netze und zur Beseitigung unnötigen Verwaltungsaufwands benötigen, was mit gezielter Unterstützung aus dem Klima-Sozialfonds für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften einhergehen sollte;

13. stellt fest, dass es in den Mitgliedstaaten mehrere Förderprogramme aus den ESI-Fonds gibt, mit denen Energieeffizienzmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen unterstützt werden, weshalb es sinnvoll sein könnte, klare Leitlinien zu entwickeln und Unterstützung für von Energie- und Mobilitätsarmut betroffene Haushalte und die finanziell schwächsten Kleinst- und Kleinunternehmen zu leisten, die von Energie- und Mobilitätsarmut betroffen sind, um zu verhindern, dass diejenigen, die am dringendsten Hilfe benötigen, ausgeschlossen werden;
14. empfiehlt den Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen, die Stadt- und Flächennutzungspläne sowie den Zugang zu Verfahren im Zusammenhang mit Baugenehmigungen zu überarbeiten, um Steuern und Kosten zu senken und übermäßigen Verwaltungsaufwand für Investitionen in die Energieeffizienz von Haushalten und Unternehmen zu vermeiden;

Zu dem Vorschlag für den Klima-Sozialfonds

15. begrüßt den Vorschlag für einen Klima-Sozialfonds als Zeichen der Solidarität und des Engagements für einen gerechten und sozial fairen Übergang, als Schlüsselinstrument zur Unterstützung der Bürger, die am stärksten vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind, und als Antwort auf unsere Forderung nach einer Verbesserung der Integrität und Funktionsweise des EU-Emissionshandelssystems bei gleichzeitiger Unterstützung finanziell schwacher Regionen und Gruppen;
16. fordert, dass mindestens 35 % der Mittel des Klima-Sozialfonds direkt von den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verwaltet werden, da sie die finanziell schwächeren Verbraucher genauer erfassen können und für die erfolgreiche, gezielte und effiziente Umsetzung der in den Plänen festgelegten Maßnahmen verantwortlich sind, mit denen auf die Bedürfnisse einkommensschwächerer Gruppen, einschließlich armutsgefährdeter Gruppen, eingegangen werden kann;
17. bedauert, dass vor der Vorlage des Vorschlags für den Klima-Sozialfonds keine konkrete und spezifische Folgenabschätzung durchgeführt wurde; ist der Auffassung, dass eine Folgenabschätzung eine genaue Bewertung der Verteilungseffekte des Mechanismus, der Funktionsweise, der Verwaltung und der Maßnahmen des Fonds, mit dem Schwerpunkt auf den Folgen und Vorteilen für die finanziell schwächsten Bürger sowie auf lokaler und regionaler Ebene, ermöglicht hätte sowie eine bessere Ermittlung der wirtschaftlich schwächsten Gruppen, damit die Unterstützung entsprechend denen zugutekommt, die sie am dringendsten benötigen;
18. empfiehlt, dass der AdR als Vertretungsorgan der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften eine unterstützende Rolle bei der Gestaltung und Umsetzung der Klima-Sozialpläne spielt, was eine zusätzliche Gelegenheit bietet, die lokale und regionale Ebene über die nationalen Rahmen der Mitgliedstaaten hinaus zu erreichen;
19. fordert, den Stellenwert der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als wichtige Mitwirkende bei den nationalen Klima-Sozialplänen anzuerkennen, da sie die den Bürgern am nächsten stehende Regierungs- und Verwaltungsebene und in der Lage sind, umfassende Kenntnisse und Fachwissen bereitzustellen, die vor Ort entwickelt wurden, wobei

sicherzustellen ist, dass die Ausarbeitung von Klima-Sozialplänen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften mit sich bringt; ist der Auffassung, dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften die Möglichkeit haben sollten, gemäß den Grundsätzen der Partnerschaft, der Multi-Level-Governance, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit regionale Klima-Sozialpläne zu erarbeiten, die im Einklang mit den Plänen auf nationaler Ebene stehen;

20. stellt fest, dass eines der Probleme in Bezug auf die energetische Sanierung des Gebäudebestands der mangelnde Zugang zu Wissen über Energieeffizienz und zu bereits auf dem Markt verfügbaren Lösungen nach dem neuesten Stand der Technik ist; schlägt zur Lösung dieses Problems vor, dass auch diese Maßnahmen aus dem neuen Fonds finanziert werden;
21. betont, dass die Energiepreise bei der Berechnung der allgemeinen Kaufkraft nur unzureichend berücksichtigt werden, und ist der Auffassung, dass die Kommission angesichts der Tatsache, dass die Verwendung des BIP oder des BNE beim Kaufkraftstandard als Gesamtindikator für die allgemeine Kohäsionspolitik durchaus geeignet ist, für den Energieverbrauch einen ebenso zuverlässigen Indikator wie das BIP und das BNE ermitteln sollte, der jedoch das Verhalten der Haushalte und Unternehmen in Europa in Bezug auf den Energieverbrauch besser widerspiegelt und den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bietet, statistisch bedingte Unterschiede bei der Zuweisung der EU-Mittel auszugleichen;
22. betont, dass der Klima-Sozialfonds zwar in die richtige Richtung eines gerechten Übergangs geht, jedoch in finanzieller Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden sollten; ist der Auffassung, dass der Klima-Sozialfonds selbst nicht ausreichen wird, um die unerwünschten sozialen Auswirkungen und wirtschaftlichen Mängel der Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaneutralität anzugehen; fordert, dass die Einnahmen aus dem EHS II teilweise in den Klima-Sozialfonds und in Maßnahmen fließen sollten, mit denen sichergestellt werden soll, dass niemand durch die Verwirklichung der Klimaneutralität benachteiligt wird; schlägt vor, dass die Finanzausstattung des Klima-Sozialfonds entsprechend aufgestockt wird, sollte der CO₂-Preis höhere Einnahmen als erwartet zeitigen; spricht sich dafür aus, weitere Formen der wirtschaftlichen Unterstützung einzusetzen, die den Besonderheiten der Gebiete und ihrer jeweiligen Bevölkerung, der Branchen sowie der Städte und Regionen Rechnung tragen können. Zwar besteht die Bereitschaft, den finanziell schwächsten Menschen zu helfen, doch muss auch darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen und die Unterstützung für Obdachlose, Frauen, mittellose Bürger, Jugendliche und finanziell schwächere Einrichtungen angemessen sind;
23. fordert das Europäische Parlament und den Rat auf, keine Form des motorisierten Individualverkehrs aus dem neuen Fonds zu fördern und stattdessen emissionsfreie oder emissionsarme nachhaltige Mobilitätslösungen (mit Elektro-, Hybrid- oder Wasserstoffantrieb) und integrierte Mobilitätsdienste zu unterstützen;

Zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie

24. begrüßt das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Steuer für Energie am tatsächlichen Energiegehalt und der Umweltverträglichkeit auszurichten und damit Anreize zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes und als Beitrag zur Erreichung der neuen EU-Klimaziele zu geben. Die

aktuelle Ausgestaltung der Richtlinie wird dem nicht gerecht, wie es auch der Europäische Rechnungshof¹ aufgezeigt hat;

25. bedauert, dass es für den Vorschlag für den Klima-Sozialfonds kein Subsidiaritätsraster gibt, begrüßt jedoch, dass der Legislativvorschlag auf Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 192 Absatz 1 und Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) betreffend Verkehr, Klimawandel und Energie beruht, und ist der Ansicht, dass der europäische Mehrwert des Vorschlags in diesem klar dargelegt wird und dass der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit entspricht;
26. begrüßt, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollen, vulnerable Gruppe zu unterstützen und Haushalte vor Energiearmut zu schützen und dabei möglichen negativen Auswirkungen der Steuer entgegenzuwirken;
27. begrüßt die Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie, durch die ihr Inhalt an die Notwendigkeit von mehr Klima- und Umweltschutz angepasst wird, während gleichzeitig die Entwicklung und der Ausbau erneuerbarer Energien unterstützt und das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts gewahrt werden, wobei die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom an die Energie- und Klimapolitik der EU angeglichen wird;
28. schlägt vor, territoriale Muster für die Mitgliedstaaten auf regionaler Ebene zu analysieren, um für die am stärksten betroffenen Haushalte und Unternehmen unter besonderen Umständen regionale oder sogar lokale Ausnahmeregelungen bzw. unter bestimmten Umständen, etwa bei Armutsgefährdung, Ermäßigungen oder andere Ausgleichsmaßnahmen zuzulassen;

¹ Analyse des Europäischen Rechnungshofes 01/2022: Energiebesteuerung, CO₂-Bepreisung und Energiesubventionen.

29. weist darauf hin, dass die Menschen in manchen europäischen Regionen aus reiner Energiearmut Brennholz zum Heizen und Kochen verwenden; ist der Auffassung, dass sich die Neufassungen der Energiebesteuerungsrichtlinie und das EHS II auf diese Verbraucher auswirken werden, und empfiehlt deshalb die Auflage zusätzlicher Programme zur Unterstützung der Umstellung von Brennholz auf saubere erneuerbare und energieeffiziente Energiequellen.

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

III. VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)
Referenzdokumente	COM(2021) 568 final COM(2021) 563 final
Rechtsgrundlage	Artikel 307 Absatz 1 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe a GO
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	14. Juli 2021
Beschluss des Präsidenten	25. August 2021
Zuständige Fachkommission	Fachkommission für Umwelt, Klimawandel und Energie (ENVE)
Berichterstatter	Csaba Borboly (RO/EVP), Vorsitzender des Kreisrates Harghita, Rumänien
Analysevermerk	18. Oktober 2021
Prüfung in der Fachkommission	10./11. März 2022
Annahme in der Fachkommission	10. März 2022
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	27. April 2022
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	